

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00330 vom 26. Oktober 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00330

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00330 du 26 octobre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00330 del 26 ottobre 2016

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung der Wohnkosten. Die Bemühungen zur Suche einer neuen Wohnung entsprachen nicht den der Beschwerdeführerin gemachten Auflagen, insbesondere waren sie nicht sauber dokumentiert und entsprechende Belege wurden nicht eingereicht. Das blosses Ausfüllen von Listen alleine belegt die Suchbemühungen nur ungenügend (E. 2.4). Die Beschwerdeführerin ist somit der Weisung, eine den Mietzinsrichtlinien entsprechende Wohnung zu suchen, nicht nachgekommen und die Kürzung der Wohnkosten erfolgte zurecht (E. 2.4.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sind sie massvoll zu bemessen (Plüss, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.